DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1349 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2017

zur Aussetzung der Einreichung von Einfuhrlizenzanträgen im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 eröffneten Zollkontingente im Zuckersektor

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 188 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission ([2]) wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors eröffnet.

(2) Die Mengen, für die vom 1. bis zum 7. Juli 2017 Einfuhrlizenzen für den Teilzeitraum vom 1. bis zum 31. Juli 2017 beantragt wurden, entsprechen für die laufende Nummer 09.4329 den verfügbaren Mengen. Die Einreichung neuer Anträge für diese laufende Nummer sollte bis zum Ende des Kontingentszeitraums ausgesetzt werden.

(3) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einreichung neuer Einfuhrlizenzanträge wird für die im Anhang aufgeführten laufenden Nummern bis zum Ende des Kontingentszeitraums 2016/2017 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2017

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor
Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor (ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82).

ANHANG

„Zucker — Zugeständnisse CXL“
Kontingentszeitraum 2016/2017
Vom 1. bis 7. Juli 2017 eingereichte Anträge

Laufende Nr.	Land	Weitere Anträge
09.4317	Australien	—
09.4318	Brasilien	—
09.4319	Kuba	Ausgesetzt
09.4320	Alle Drittländer	—
09.4321	Indien	Ausgesetzt
09.4329	Brasilien	Ausgesetzt
09.4330	Brasilien	verfügbar für 2022/2023 und 2023/2024

„Balkan-Zucker“
Kontingentszeitraum 2016/2017
Vom 1. bis 7. Juli 2017 eingereichte Anträge

Laufende Nr.	Land	Weitere Anträge
09.4324	Albanien	—
09.4325	Bosnien und Herzegowina	—
09.4326	Serbien	—
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	—

Übergangsmaßnahmen, „Zucker — außerordentliche Einfuhr“ und „Industriezucker“
Kontingentszeitraum 2016/2017
Vom 1. bis 7. Juli 2017 eingereichte Anträge

Laufende Nr.	Art	Weitere Anträge
09.4367	Übergangsregelung (Kroatien)	—
09.4380	Außerordentliche Einfuhr	—
09.4390	Industriezucker	—